

<p style="text-align: center;">Kontrakt</p> <p style="text-align: center;">zur Förderung der Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren im Kreis Mettmann</p> <p style="text-align: center;">zwischen</p> <p style="text-align: center;">dem Kreis Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, vertreten durch den Landrat des Kreises Mettmann</p> <p style="text-align: center;">- nachstehend „Leistungsträger“ genannt</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p style="text-align: center;">der Liga der Wohlfahrtsverbände im Kreis Mettmann (alternativ: den Trägern der 41 Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren in den 10 kreisangehörigen Städten)</p> <p style="text-align: center;">- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt</p>	<p style="text-align: center;">Rahmenvereinbarung</p> <p style="text-align: center;">zur Förderung der Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren im Kreis Mettmann</p> <p style="text-align: center;">zwischen</p> <p style="text-align: center;">dem Kreis Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, vertreten durch den Landrat des Kreises Mettmann</p> <p style="text-align: center;">- nachstehend „Leistungsträger“ genannt</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p style="text-align: center;">der Liga der Wohlfahrtsverbände im Kreis Mettmann und der Stadt Ratingen</p> <p style="text-align: center;">für die Träger der derzeit 41 Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren in den 10 kreisangehörigen Städten</p> <p style="text-align: center;">- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt</p>
---	---

1. Allgemeines	
<p>Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. (§ 71 SGB XII)</p> <p>Eine der wesentlichen Herausforderungen der Seniorenarbeit besteht für Kommunen als auch für die Träger der Freien Wohlfahrtspflege somit darin, wie das Ziel erreicht werden kann, älter werdenden, alten und hochbetagten Menschen ein möglichst langes, selbstständiges Leben zu ermöglichen und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu erhalten und zu unterstützen. Hierbei haben die Begegnungsstätten (BGST) eine wichtige Funktion. Als in den Quartieren verankerte Anlaufstellen sollen sie sowohl Information und Beratung bieten, sich aber auch als Kommunikations- und Bildungsorte verstehen. .</p>	
<p>Sie sollen für jüngere Seniorinnen und Senioren aber auch für hochaltrige oder mobil eingeschränkte Menschen als Anlaufstelle dienen, Partizipation ermöglichen, Netzwerke stärken und durch Kooperation und Vernetzung das Hilfe- und Beratungsangebot erweitern.</p>	

In den kreisangehörigen Städten soll für je etwa 3.500 über 60jährige Einwohnerinnen und Einwohner eine Begegnungsstätte zur Verfügung stehen.	
Die Planung der Leistungen ist in Absprache mit der Kommune vorzunehmen.	
Dabei bieten die kommunalen Quartierskonzepte eine Grundlage.	Dabei bieten die kommunalen Quartierskonzepte eine mögliche Grundlage
2. Gegenstand der Vereinbarung	
Dieser Kontrakt stellt einen verbindlichen Rahmen für die 41 Begegnungsstätten dar, die bisher eine finanzielle Förderung des Kreises analog zu den „Richtlinien des Kreises Mettmann zur Förderung der Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren im Kreis Mettmann“ erhalten haben.	Dieser Kontrakt stellt einen verbindlichen Rahmen für die derzeit 41 Begegnungsstätten dar, die bisher eine finanzielle Förderung des Kreises analog zu den „Richtlinien des Kreises Mettmann zur Förderung der Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren im Kreis Mettmann“ erhalten haben.
Ziel ist es einerseits, die Vielfalt der Angebote und Aktivitäten mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu erhalten und andererseits Rahmenbedingungen vorzugeben, die eine qualitativ gute, auf	

die Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren im Quartier ausgerichtete Arbeit der Begegnungsstätten sicherstellen.	
3. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	
3.1 Pflichten des Leistungserbringers	
3.1.1 Lage	
<p>Die Begegnungsstätten sollen nach Möglichkeit in zentraler Lage im Quartier und in der Nähe zur Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels liegen mit dem Ziel, dezentrale Angebote und deren Erreichbarkeit zu gewährleisten. Auch sollen die Träger sich am vorhandenen Bedarf orientieren. Weiterhin sind lokale Gegebenheiten und vergleichbare andere Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ortsteile • ergänzende oder konkurrierende Einrichtungen in dem Gebiet (z.B. Altenclubs, Vereinslokale) 	
<p>3.1.2 Angebotszeiten</p> <p>Die Träger der Begegnungsstätten sollen die Angebotszeiten flexibel und nachfrageorientiert gestalten. Die Begegnungsstätten sollen möglichst an fünf Tagen, müssen aber zumindest an vier Tagen in der Woche geöffnet sein. Die</p>	

<p>Mindestöffnungszeit beträgt 30 Stunden wöchentlich. Wünschenswert ist eine Öffnung am Wochenende.</p>	
<p>3.1.3 Zugang für Besucherinnen und Besucher</p> <p>Die Begegnungsstätten sind in ihrem Programm besonders für ältere Menschen konzipiert. Aber auch jüngere Erwachsene und Kinder sollen durch gemeinsame Veranstaltungen mit älteren Menschen einbezogen werden. Die Begegnungsstätten stehen allen Besucherinnen und Besuchern ohne Ansehen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, einer ethnischen Gruppe, einem Verein oder einer politischen Partei offen. Der Besuch der Begegnungsstätten ist grundsätzlich kostenlos. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen besondere Aufwendungen entstehen.</p> <p>Zugang sowie Räumlichkeiten sollen so barrierearm wie möglich gestaltet sein.</p> <p>Eine Förderung setzt eine durchschnittliche tägliche Besucherzahl von mindestens 20 Personen voraus. Die Begegnungsstätten sind dazu verpflichtet, den Kreis Mettmann zu informieren, wenn die durchschnittliche tägliche Besucherzahl</p>	

<p>in drei aufeinander folgenden Monaten nicht erreicht wird. In diesem Fall wird in Gesprächen nach Lösungen gesucht, um die Besucherzahl wieder auf Dauer zu steigern. Sollte die durchschnittliche tägliche Mindestbesucherzahl nach einer Frist von sechs Monaten nicht wieder erreicht werden, wird die Begegnungsstätte aus der Förderung her-ausgenommen.</p>	
<p>3.1.4 Personelle Ausstattung</p> <p>Die Leitung einer Begegnungsstätte muss durch eine qualifizierte hauptamtliche Kraft erfolgen. Auch eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Die Entscheidung trifft der Träger. Eine Qualifikation im Sinne dieser Richtlinien ist dann gegeben, wenn eine Ausbildung im pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Bereich abgeschlossen wurde oder eine langjährige Erfahrung in der Arbeit mit alten Menschen vorliegt.</p> <p>Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zum überwiegenden Teil die Aktivitäten moderieren und unterstützen. Aufgabe der Leitung ist es somit, organisatorische und konzeptionelle Arbeiten wahrzunehmen und Anregungen der</p>	

<p>Besucher in das Programm zu integrieren. Der Träger sorgt dafür, dass die Mitarbeitenden an Fortbildungen teilnehmen.</p>	
<p>3.2 Leistungen Die Leistungen werden anhand unterschiedlicher Kriterien erfüllt, nämlich Standardkriterien und Entwicklungskriterien.</p>	
<p>3.2.1 Standardkriterien Es sind 7 Standardkriterien festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Information 2. Beratung 3. Kommunikationsort 4. abgestimmter Schwerpunkt innerhalb der Stadt 5. Pflichtangebote (Geselligkeit, Bewegung, Bereiche Kunst, Bildung, Handwerk und Haushalt) 6. Öffentlichkeitsarbeit 7. Kooperation und Vernetzung intern 	<p>3.2.1 Standardkriterien Es sind 7 Standardkriterien festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Information 2. Beratung 3. Kommunikationsort 4. abgestimmter Schwerpunkt innerhalb der Stadt 5. Pflichtangebote (Geselligkeit, Bewegung, Bereiche Kunst, Bildung, Handwerk und Haushalt) 6. Öffentlichkeitsarbeit 7. Kooperation und Vernetzung intern
<p>Diese sind durch Daten, Zahlen, Fakten nachzuweisen. Die Nachweise (Einladungen, Teilnehmerlisten, Besucherzahlen,</p>	<p>Wird gestrichen <i>Anmerkung: Ist unter den Punkten 6.3 und 7 enthalten.</i></p>

<p>Flyer, Programme, Pressespiegel, etc.) sind für Controllingbesuche in der Begegnungsstätte vorzuhalten.</p>	
<p>Bei Erfüllung der Standardkriterien wird ein Sockelbetrag von 80% der Fördermittel ausgezahlt.</p>	
<p>3.2.2 Entwicklungskriterien Darüber hinaus werden 2 Entwicklungskriterien für die Quartiersentwicklung festgelegt.</p>	<p>Darüber hinaus werden 2 Entwicklungskriterien für die Quartiersentwicklung festgelegt.</p>
<p>Bei Erfüllung der 2 Entwicklungskriterien wird ein Betrag von maximal 20% der Fördermittel ausgezahlt, und zwar für jedes Entwicklungskriterium 10%.</p>	
<p>Kriterium 1: Kooperation und Vernetzung mit Akteuren der Seniorenarbeit zur Schaffung bedarfsgerechter Angebote im und für das Quartier Kooperation und Vernetzung zur Schaffung bedarfsgerechter Angebote für die seniorenerechten Quartiersentwicklung mit lokalen Partnern und der Kommune. Eine Kooperation soll nicht zum Selbstzweck existieren, sondern etwas für das Quartier</p>	

<p>bewirken. Die daraus erwachsenden Veranstaltungen müssen z. B. über Pressemitteilungen oder Veröffentlichungen oder Teilnehmerlisten etc. nachgewiesen werden. Durch die seit Jahren erprobten Kooperationen dürften Veranstaltungen mit auf die Kooperationspartner verteilten Aufgaben relativ leicht umzusetzen sein.</p>	
<p>Das Minimum für die Erreichung der 10%igen Förderung ist daher 1 Angebot, das mindestens 1 Mal pro Monat und das 10 Mal pro Jahr stattfindet, und 1 Projekt. Ein Projekt besteht aus einem Thema, einem Ziel, diversen Arbeitsschritten und einer Projektplanung.</p>	<p>Wird gestrichen</p>
	<p>In die Zielvereinbarungen mit den Seniorenbegegnungsstätten wird je nach Format die Messbarkeit vereinbart.</p>
<p>Kriterium 2: Aufbau und Begleitung selbstorganisierter Netzwerke 55+/Bürgerforen</p> <p>Das nachhaltige Netzwerk/Bürgerforum erhält die Möglichkeit zur Mitbestimmung und Mitgestaltung von Belangen des Stadtteils und belebt mit selbstorganisierten Aktivitäten (Sommerfest, Basar, Straßenfest, Ausstellungen) die Nachbarschaft.</p>	<p>Kriterium 2: Weiterer zielorientierter Arbeitsschwerpunkt</p> <p>Ein weiterer zielorientierten Arbeitsschwerpunkt insbesondere aus den Themenbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochaltrigkeit, - Altersarmut, - Senioren mit gesundheitlichen Einschränkungen,

<p>Die BGST fördert Netzwerke, begleitet, aktiviert, unterstützt und stellt Räume zur Verfügung.</p> <p>Für die Erreichung der 10%igen Förderung sind 2 Aktivitäten nachzuweisen. Der Nachweis beinhaltet sowohl eine Auflistung der Netzwerkgruppen und deren Aktivitäten, als auch Nachweise über deren 2 Aktivitäten für den Stadtteil.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - interkulturelle Ausrichtung, - Vereinsamung, - Lebensmittelpunkt/Heimat
<p>Für beide Entwicklungskriterien gilt, dass nach Möglichkeit auf eine interkulturelle Ausrichtung der Angebote zu achten ist.</p>	<p>Wird gestrichen</p>
<p>Anhand der Förderanträge wird dem Kreis eine wirkungsorientierte Steuerung/Controlling ermöglicht.</p>	
<p>Die richtliniengerechte Ausgestaltung dieser Weiterentwicklungskriterien wird im Förderantrag zum Beginn eines jeden Jahres für das Folgejahr durch die kreisangehörigen Städte und die BGST entwickelt und in schriftlichen Zielvereinbarungen (Förderantrag siehe Anlage) festgehalten und dokumentiert. Nachweise für die 2 Entwicklungskriterien sind dem Verwendungsnachweis (siehe Anlage) beizufügen.</p>	<p>Die richtliniengerechte Ausgestaltung dieser Weiterentwicklungskriterien wird im Förderantrag zum Beginn eines jeden Jahres für das Förderjahr durch die BGST – möglichst gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten – entwickelt und danach als Antrag auf eine schriftliche Zielvereinbarung (Förderantrag siehe Anlage) an den Kreis Mettmann gerichtet. Nachweise für die 2 Entwicklungskriterien</p>

	sind dem Verwendungsnachweis (siehe Anlage) beizufügen und dieser ist ebenfalls an den Kreis Mettmann zu leiten.
<p>Der Nachhaltigkeit der Maßnahmen wird Rechnung getragen, indem auch die Fortführung bereits bestehender Angebote gefördert werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass das Angebot nachweislich einen Bedarf im Quartier abdeckt. Dies ist im Verwendungsnachweis unter anderem über Teilnehmezahlen nachzuweisen.</p>	
<p>3.3 Qualitätssicherung</p> <p>Es wird eine Qualitätssicherungs- und Steuerungsgruppe eingerichtet, die über Fragen der Fortschreibung der Qualität und die Ausgestaltung der Angebote und deren Fortentwicklung berät. Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Träger, der kreisangehörigen Städte und des Kreises zusammen. Die Federführung obliegt dem Kreis.</p>	<p>3.3 Qualitätssicherung</p> <p>Es wird eine Qualitätssicherungs- und Steuerungsgruppe eingerichtet, die über Fragen der Fortschreibung der Qualität und die Ausgestaltung der Angebote und deren Fortentwicklung berät (Wirksamkeitsdialog). Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Träger, der Leitungen der Seniorenbegegnungsstätten, der Kreispolitik, der kreisangehörigen Städte und des Kreises zusammen. Die Federführung obliegt dem Kreis. Die Qualitätssicherungs- und Steuerungsgruppe tagt mindestens einmal pro Jahr, bei Bedarf auch öfter.</p>

4. Förderung	
4.1 Art und Umfang der Förderung, Zahlungsmodalitäten	
Im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel und nach Prüfung des Einzelfalles gewährt der Kreis Mettmann Zuschüsse zu den Betriebskosten.	
Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.	Wird gestrichen
Um die Trägervielfalt zu gewährleisten sollen in der Regel höchstens drei Begegnungsstätten des gleichen Trägers in jeder Stadt vorhanden sein. Bei Überschreitung dieser Anzahl wird bei jeder Begegnungsstätte in Trägerschaft desselben Trägers ein Abschlag in Höhe von 10 % des zu zahlenden Sockelbetrages abgezogen, da davon auszugehen ist, dass in diesem Umfang Synergieeffekte erzielt werden können.	
Bei der Einhaltung der unter Ziff. 3.2 genannten Kriterien erhält jede Begegnungsstätte	

<ul style="list-style-type: none"> • für die Umsetzung der Standardkriterien einen Sockelbetrag in Höhe von 80 % der Förderung des Jahres 2010, der im Januar des Förderjahres ausgezahlt wird, • für die Umsetzung der beiden Entwicklungskriterien einen Betrag von maximal 20% der Förderung (10% pro Entwicklungskriterium) des Jahres 2010 (zuzüglich des vom Kreisausschuss am 18.03.2013 beschlossenen Betrages), welcher nach Prüfung der Verwendungsnachweise am Ende des jeweiligen Förderjahres (Dezember) ausgezahlt wird. <p>Der Kreis Mettmann als Fördermittelgeber entscheidet über die Höhe der Förderung auf Grundlage der eingereichten Verwendungsnachweise.</p>	
<p>Wenn ein Kriterium nur teilweise oder gar nicht durchgeführt oder/und nachgewiesen wird, entfällt die Förderung für dieses Kriterium.</p>	<p>Wird gestrichen <i>Anmerkung: Widerspricht sich mit 6.1</i></p>
<p>Der Sockelbetrag wird anteilmäßig gekürzt, wenn die Begegnungsstätte insgesamt mehr als vier Wochen im Kalenderjahr geschlossen ist.</p>	<p><i>Anmerkung: Wird hier entfernt und unter 6. eingefügt.</i></p>

<p>Die Begegnungsstätten, die nicht solitär geführt werden, sondern an ein Servicewohnen oder eine stationäre Pflegeeinrichtung angebunden sind, erhalten in der Regel einen Sockelbetrag in Höhe von 50 % der Förderung des Jahres 2010, weil in diesen Fällen davon ausgegangen wird, dass im Vergleich zu solitär geführten Begegnungsstätten Synergieeffekte in diesem Umfang erzielt werden können.</p>	<p>Die Begegnungsstätten, die nicht solitär geführt werden, sondern an ein Servicewohnen an eine stationäre Pflegeeinrichtung angebunden sind, erhalten in der Regel einen Sockelbetrag in Höhe von 50 % der Förderung des Jahres 2010, weil in diesen Fällen davon ausgegangen wird, dass im Vergleich zu solitär geführten Begegnungsstätten Synergieeffekte in diesem Umfang erzielt werden können. Wenn der Träger nachweist, dass komplett getrennt gewirtschaftet wird, so werden 80% gefördert.</p>
<p>Änderungen der Struktur, beim Personal bzw. der inhaltlichen Arbeit zeigen die Träger gegenüber dem Kreis Mettmann an.</p>	
<p>Der Kreis Mettmann erwartet, dass der Träger der Einrichtung eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Stadt, in der die Begegnungsstätte liegt, sich an den Kosten beteiligt.</p>	
<p>Eine Verringerung oder Einstellung städtischer Zuschüsse wird nicht durch Kreismittel aufgefangen.</p>	

5. Anpassung der Finanzmittel	
Die in Ziffer 4.1 festgelegten Finanzmittel sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. angemessen anzupassen.	
<p>a) Eine Neuverhandlung der Personalkostenanteile ist vorgesehen, wenn sich die Jahrespersonealkosten für Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 12 des TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) laut Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den Kosten eines Arbeitsplatzes um mehr als 5% verändert haben. Als Basiswert wird hierbei ein Betrag in Höhe von 60.800 € (entsprechend der KGSt Materialien für 2015/2016) zu Grunde gelegt.</p>	<p>Eine Neuverhandlung ist vorgesehen, wenn</p> <p>a) sich die Jahrespersonealkosten für Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 12 des TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) laut Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den Kosten eines Arbeitsplatzes um mehr als 5% verändert haben. Als Basiswert wird hierbei ein Betrag in Höhe von 60.800 € (entsprechend der KGSt Materialien für 2015/2016) zu Grunde gelegt.</p>
ODER	
<p>b) Weiterhin sind Neuverhandlungen der pauschalierten Kostenerstattung für zusätzliche Räumlichkeiten vorzunehmen, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex der Abteilung 4 (Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere</p>	<p>b) sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex der Abteilung 4 (Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe) um mehr als 5 Punkte verändert hat (Basis 2014: 108,4 Punkte).</p>

Brennstoffe) um mehr als 5 Punkte verändert hat (Basis 2014: 108,4 Punkte).	
ODER	
b) Die gesonderten Sachkostenzuwendungen sind neu zu verhandeln, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland um mehr als 5 Punkte erhöht oder ermäßigt hat (Basis 2014: 106,6 Punkte).	Wird gestrichen
Etwaige Anpassungen werden als gesonderte Vereinbarungen zu dieser Vereinbarung schriftlich festgelegt.	
Im Rahmen einer finanziellen Anpassung sind regelmäßig Erforderlichkeit und Umfang der kontrahierten Leistungen zu prüfen.	
6. Kontraktdauer	Dauer der Rahmenvereinbarung
Dieser Kontrakt tritt zum 01.01.19 in Kraft.	Statt Kontrakt nun Rahmenvereinbarung

<p>Der Kontrakt ist unbefristet und kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.</p>	<p>Ordentliches Kündigungsrecht:</p> <p>Der (statt Kontrakt nun) Rahmenvereinbarung ist unbefristet und kann von Seiten der Träger mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.</p> <p>Der (statt Kontrakt nun) Rahmenvereinbarung kann von Seiten des Kreises frühestens mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12.2022 gekündigt werden.</p>
<p>Im Falle einer Kündigung des Kontraktes verpflichten sich die Vertragspartner unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.</p>	<p>Im Falle einer ordentlichen Kündigung des (statt Kontraktes nun) Rahmenvereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.</p>
	<p>Außerordentliches Kündigungsrecht:</p> <p>Jeder Vertragspartner kann den (statt Kontrakt nun) Rahmenvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Vertragspartner schuldhaft in einem solchen Maße seine Verpflichtungen verletzt, dass eine Fortsetzung des Kontraktes für den Vertragspartner nicht zuzumuten ist.</p>
<p>6.1 Nichterfüllung der Leistungen</p>	

<p>Erfüllt der Leistungserbringer die von ihm nach diesem Kontrakt übernommenen Leistungen (Ziff. 3.1) der Umsetzung der Grundstandards und/oder der Entwicklungskriterien nicht, so ist dies unverzüglich dem Leistungsträger mitzuteilen.</p>	<p>Erfüllt der Leistungserbringer die von ihm nach diesem (statt Kontrakt nun) Rahmenvereinbarung übernommenen Leistungen (Ziff. 3.1) der Umsetzung der Grundstandards und/oder der Entwicklungskriterien nicht, so hat er die Pflicht, dies unverzüglich dem Leistungsträger mitzuteilen.</p>
<p>Erzielt der Leistungserbringer die Leistungen nicht oder in wesentlichen Teilen unzureichend, so verringert sich der Anspruch des Leistungserbringers auf Erhalt der Finanzmittel entsprechend dem nicht erfüllten Teil seiner Leistung.</p>	
	<p>Der Sockelbetrag wird anteilmäßig gekürzt, wenn die Begegnungsstätte insgesamt mehr als vier Wochen im Kalenderjahr geschlossen ist.</p> <p><i>Anmerkung: Stand vorher auf Seite 8</i></p>
<p>6.2 Einstellung von Zuschüssen und Rückzahlungsverpflichtungen</p> <p>Der Kreis Mettmann behält sich die Einstellung und Rückforderung der Zuschüsse vor,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Träger der unter Ziff. 3 genannten Aufzeichnungspflicht nicht nachkommt, 	<p>Statt Zuschuss nun Förderung</p>

<ul style="list-style-type: none"> - wenn der Träger der Einrichtung die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet oder seiner Nachweispflicht nicht nachkommt, - wenn die Mindestbesucherzahl gem. Ziff. 3.1.3 nicht erreicht wird. 	
6.3 Fristen	
<p>Die Erfüllung und Umsetzung der Leistungen ist jährlich mit dem Leistungsträger abzustimmen.</p> <p>Ein entsprechender Förderantrag (Anlage) ist bis zum 05.01. des laufenden Förderjahres per Email beim „Programm ALTERnativen 60plus“ unter der E-Mail Adresse alternativen60plus@kreis-mettmann.de einzureichen.</p> <p>Der Verwendungsnachweis (Anlage) zur Umsetzung der Leistungen für die 2 Entwicklungskriterien mit sämtlichen Nachweisen ist bis zum 15.10. des Förderjahres einzureichen.</p> <p>Das Förderjahr geht vom 01.01. bis zum 31.12..</p>	
7. Controlling und Berichtswesen <p>Die Träger der Begegnungsstätten sind verpflichtet, kaufmännische Bücher zu führen, Betriebsvorgänge aufzuzeichnen sowie Geschäftsunterlagen zur Einsichtnahme</p>	

<p>durch das Kreissozialamt mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit diese für den Nachweis notwendig sind.</p> <p>Die Besucherzahlen sind dem Kreis jährlich zu melden. Der Kreis ist berechtigt, sich jederzeit - auch vor Ort – von der Qualität und der Inanspruchnahme der Angebote zu überzeugen.</p>	
<p>Dem Kreis-Sozialausschuss wird regelmäßig berichtet.</p>	<p>Wird gestrichen, da dies das Verhältnis Sozialamt-SozA betrifft und nicht die Kontraktpartner</p>
<p>8. Schlussbestimmungen</p>	
<p>8.1 Salvatorische Klausel</p>	
<p>Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Kontraktes ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, oder in Folge von Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit dieses Kontraktes im Ganzen hiervon unberührt.</p> <p>Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Kontrakt eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung einer Regelungslücke werden die Vertragspartner eine Regelung</p>	<p>Statt Kontrakt nun Rahmenvereinbarung</p>

vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den betreffenden Punkt richtig bedacht hätten.	
8.2 Schriftform	
Änderung, Ergänzung oder Kündigung dieses Kontraktes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen aufgehoben werden.	Statt Kontrakt nun Rahmenvereinbarung

Gelb – Ergebnis aus Unterarbeitsgruppe 1

Türkis - Ergebnis aus Unterarbeitsgruppe 2

Grün – war Formulierungsvorschlag für Workshop 3, wurde komplett in:

Pink – Formulierung aus dem Workshop 3 – umgewandelt.

Kaki – Sozialausschuss 28.06.18

Rahmenvereinbarung

zur Förderung der Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren

im Kreis Mettmann

zwischen

dem Kreis Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann,

vertreten durch den Landrat des Kreises Mettmann

- nachstehend „Leistungsträger“ genannt

und

der Liga der Wohlfahrtsverbände im Kreis Mettmann

und der Stadt Ratingen

für die Träger der derzeit 41 Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren

in den 10 kreisangehörigen Städten

- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt

Stand: 01.01.2019

1. Allgemeines

Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. (§ 71 SGB XII)

Eine der wesentlichen Herausforderungen der Seniorenarbeit besteht für Kommunen als auch für die Träger der Freien Wohlfahrtspflege somit darin, wie das Ziel erreicht werden kann, älter werdenden, alten und hochbetagten Menschen ein möglichst langes, selbstständiges Leben zu ermöglichen und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu erhalten und zu unterstützen.

Hierbei haben die Begegnungsstätten (BGST) eine wichtige Funktion. Als in den Quartieren verankerte Anlaufstellen sollen sie sowohl Information und Beratung bieten, sich aber auch als Kommunikations- und Bildungsorte verstehen.

Sie sollen für jüngere Seniorinnen und Senioren, aber auch für hochaltrige oder mobil eingeschränkte Menschen als Anlaufstelle dienen, Partizipation ermöglichen, Netzwerke stärken und durch Kooperation und Vernetzung das Hilfe- und Beratungsangebot erweitern.

In den kreisangehörigen Städten soll für je etwa 3.500 über 60jährige Einwohnerinnen und Einwohner eine Begegnungsstätte zur Verfügung stehen.

Die Planung der Leistungen ist in Absprache mit der Kommune vorzunehmen.

Dabei bieten die kommunalen Quartierskonzepte eine mögliche Grundlage.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung stellt einen verbindlichen Rahmen für die derzeit 41 Begegnungsstätten dar, die bisher eine finanzielle Förderung des Kreises analog zu den „Richtlinien des Kreises Mettmann zur Förderung der Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren im Kreis Mettmann“ erhalten haben.

Ziel ist es einerseits, die Vielfalt der Angebote und Aktivitäten mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu erhalten und andererseits Rahmenbedingungen vorzugeben, die eine qualitativ gute, auf die Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren im Quartier ausgerichtete Arbeit der Begegnungsstätten sicherstellen.

3. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen

3.1 Pflichten des Leistungserbringers

3.1.1 Lage

Die Begegnungsstätten sollen nach Möglichkeit in zentraler Lage im Quartier und in der Nähe zur Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels liegen mit dem Ziel, dezentrale Angebote und deren Erreichbarkeit zu gewährleisten. Auch sollen die Träger sich am vorhandenen Bedarf orientieren. Weiterhin sind lokale Gegebenheiten und vergleichbare andere Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen, z.B.

- Ortsteile
- ergänzende oder konkurrierende Einrichtungen in dem Gebiet (z.B. Altenclubs, Vereinslokale).

3.1.2 Angebotszeiten

Die Träger der Begegnungsstätten sollen die Angebotszeiten flexibel und nachfrageorientiert gestalten. Die Begegnungsstätten sollen möglichst an fünf Tagen, müssen aber zumindest an vier Tagen in der Woche geöffnet sein. Die Mindestöffnungszeit beträgt 30 Stunden wöchentlich. Wünschenswert ist eine Öffnung am Wochenende.

3.1.3 Zugang für Besucherinnen und Besucher

Die Begegnungsstätten sind in ihrem Programm besonders für ältere Menschen konzipiert. Aber auch jüngere Erwachsene und Kinder sollen durch gemeinsame Veranstaltungen mit älteren Menschen einbezogen werden. Die Begegnungsstätten stehen allen Besucherinnen und Besuchern ohne Ansehen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, einer ethnischen Gruppe, einem Verein oder einer politischen Partei offen. Der Besuch der Begegnungsstätten ist grundsätzlich kostenlos. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen besondere Aufwendungen entstehen.

Zugang sowie Räumlichkeiten sollen so barrierearm wie möglich gestaltet sein.

Eine Förderung setzt eine durchschnittliche tägliche Besucherzahl von mindestens 20 Personen voraus. Die Begegnungsstätten sind dazu verpflichtet, den Kreis Mettmann zu informieren, wenn die durchschnittliche tägliche Besucherzahl in drei aufeinander folgenden Monaten nicht erreicht wird. In diesem Fall wird in Gesprächen nach Lösungen gesucht, um die Besucherzahl wieder auf Dauer zu steigern. Sollte die durchschnittliche tägliche Mindestbesucherzahl nach einer Frist von sechs Monaten nicht wieder erreicht werden, wird die Begegnungsstätte aus der Förderung herausgenommen.

3.1.4 Personelle Ausstattung

Die Leitung einer Begegnungsstätte muss durch eine qualifizierte hauptamtliche Kraft erfolgen. Auch eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Die Entscheidung trifft der Träger. Eine Qualifikation im Sinne dieser Rahmenvereinbarung ist dann gegeben, wenn eine Ausbildung im pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Bereich abgeschlossen wurde oder eine langjährige Erfahrung in der Arbeit mit alten Menschen vorliegt.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zum überwiegenden Teil die Aktivitäten moderieren und unterstützen. Aufgabe der Leitung ist es somit, organisatorische und konzeptionelle Arbeiten wahrzunehmen und Anregungen der Besucher in das Programm zu integrieren. Der Träger sorgt dafür, dass die Mitarbeitenden an Fortbildungen teilnehmen.

3.2 Leistungen

Die Leistungen werden anhand unterschiedlicher Kriterien erfüllt, nämlich Standardkriterien und Entwicklungskriterien.

3.2.1 Standardkriterien

Es sind 7 Standardkriterien festgelegt:

1. Information
2. Beratung
3. Kommunikationsort

4. abgestimmter Schwerpunkt innerhalb der Stadt
5. Pflichtangebote (Geselligkeit, Bewegung, Bereiche Kunst, Bildung, Handwerk und Haushalt)
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Kooperation und Vernetzung intern

Bei Erfüllung der Standardkriterien wird ein Sockelbetrag von 80% der Fördermittel ausgezahlt.

3.2.2 Entwicklungskriterien

Darüber hinaus werden 2 Entwicklungskriterien festgelegt.

Bei Erfüllung der 2 Entwicklungskriterien wird ein Betrag von maximal 20% der Fördermittel ausgezahlt, und zwar für jedes Entwicklungskriterium 10%.

Kriterium 1: Kooperation und Vernetzung mit Akteuren der Seniorenarbeit zur Schaffung bedarfsgerechter Angebote im und für das Quartier

Kooperation und Vernetzung zur Schaffung bedarfsgerechter Angebote für die seniorengerechte Quartiersentwicklung mit lokalen Partnern und der Kommune. Eine Kooperation soll nicht zum Selbstzweck existieren, sondern etwas für das Quartier bewirken. Die daraus erwachsenden Veranstaltungen müssen z. B. über Pressemitteilungen oder Veröffentlichungen oder Teilnehmerlisten etc. nachgewiesen werden. Durch die seit Jahren erprobten Kooperationen dürften Veranstaltungen mit auf die Kooperationspartner verteilten Aufgaben relativ leicht umzusetzen sein.

In den Zielvereinbarungen mit den Seniorenbegegnungsstätten wird je nach Format die Messbarkeit vereinbart.

Kriterium 2: Weiterer zielorientierter Arbeitsschwerpunkt

Ein weiterer zielorientierter Arbeitsschwerpunkt, insbesondere aus den Themenbereichen:

- Hochaltrigkeit,
- Altersarmut,
- Senioren mit gesundheitlichen Einschränkungen,
- interkulturelle Ausrichtung,
- Vereinsamung,
- Lebensmittelpunkt/Heimat

Anhand der Förderanträge wird dem Kreis eine wirkungsorientierte Steuerung/Controlling ermöglicht.

Die rahmenvereinbarungsgerechte Ausgestaltung dieser Weiterentwicklungskriterien wird im Förderantrag zum Beginn eines jeden Jahres für das Förderjahr durch die BGST – möglichst gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten - entwickelt und danach als Antrag auf eine schriftliche Zielvereinbarung (Förderantrag siehe Anlage 1) an den Kreis Mettmann gerichtet. Nachweise für die 2 Entwicklungskriterien sind dem Verwendungsnachweis (siehe Anlage 2) beizufügen und dieser ist ebenfalls an den Kreis Mettmann zu leiten.

Der Nachhaltigkeit der Maßnahmen wird Rechnung getragen, indem auch die Fortführung bereits bestehender Angebote gefördert werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass das Angebot nachweislich einen Bedarf im Quartier abdeckt. Dies ist im Verwendungsnachweis unter anderem über Teilnahmezahlen nachzuweisen.

3.3 Qualitätssicherung

Es wird eine Qualitätssicherungs- und Steuerungsgruppe eingerichtet, die über Fragen der Fortschreibung der Qualität und die Ausgestaltung der Angebote und deren Fortentwicklung berät (Wirksamkeitsdialog). Sie setzt sich aus Vertreterinnen und

Vertretern der Träger, der Leitungen der Seniorenbegegnungsstätten, der Kreispolitik, der kreisangehörigen Städte und des Kreises zusammen. Die Federführung obliegt dem Kreis. Die Qualitätssicherungs- und Steuerungsgruppe tagt mindestens einmal pro Jahr, bei Bedarf auch öfter.

4. Art und Umfang der Förderung, Zahlungsmodalitäten

Im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel und nach Prüfung des Einzelfalles gewährt der Kreis Mettmann eine Förderung zu den Betriebskosten.

Um die Trägervielfalt zu gewährleisten, sollen in der Regel höchstens drei Begegnungsstätten des gleichen Trägers in jeder Stadt vorhanden sein. Bei Überschreitung dieser Anzahl wird bei jeder Begegnungsstätte in Trägerschaft desselben Trägers ein Abschlag in Höhe von 10 % des zu zahlenden Sockelbetrages abgezogen, da davon auszugehen ist, dass in diesem Umfang Synergieeffekte erzielt werden können.

Bei der Einhaltung der unter Ziff. 3.2 genannten Kriterien erhält jede Begegnungsstätte

- für die Umsetzung der Standardkriterien einen Sockelbetrag in Höhe von 80 % der Förderung des Jahres 2010, der im Januar des Förderjahres ausgezahlt wird,
- für die Umsetzung der beiden Entwicklungskriterien einen Betrag von maximal 20% der Förderung (10% pro Entwicklungskriterium) des Jahres 2010 (zuzüglich des vom Kreisausschuss am 18.03.2013 beschlossenen Betrages), welcher nach Prüfung der Verwendungsnachweise am Ende des jeweiligen Förderjahres (Dezember) ausgezahlt wird.

Der Kreis Mettmann als Fördermittelgeber entscheidet über die Höhe der Förderung auf Grundlage der eingereichten Verwendungsnachweise.

Die Begegnungsstätten, die nicht solitär geführt werden, sondern an eine stationäre Pflegeeinrichtung angebunden sind, erhalten in der Regel einen Sockelbetrag in Höhe von 50 % der Förderung des Jahres 2010, weil in diesen Fällen davon ausgegangen wird, dass im Vergleich zu solitär geführten Begegnungsstätten Synergieeffekte in diesem Umfang erzielt werden können. Wenn der Träger nachweist, dass komplett getrennt gewirtschaftet wird, so werden 80% gefördert.

Änderungen der Struktur, beim Personal bzw. der inhaltlichen Arbeit zeigen die Träger gegenüber dem Kreis Mettmann an.

Der Kreis Mettmann erwartet, dass der Träger der Einrichtung eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Stadt, in der die Begegnungsstätte liegt, sich an den Kosten beteiligt.

Eine Verringerung oder Einstellung städtischer Zuschüsse wird nicht durch Kreismitel aufgefangen.

5. Anpassung der Finanzmittel

Die in Ziffer 4 festgelegten Finanzmittel sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. angemessen anzupassen.

Eine Neuverhandlung ist vorgesehen, wenn

a) sich die Jahrespersonalkosten für Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 12 des TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) laut Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den Kosten eines Arbeitsplatzes um mehr als 5% verändert haben. Als Basiswert wird hierbei ein Betrag in Höhe von 60.800 € (entsprechend der KGSt Materialien für 2015/2016) zu Grunde gelegt.

b) sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex der Abteilung 4 (Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe) um mehr als 5 Punkte verändert hat (Basis 2014: 108,4 Punkte).

Etwaige Anpassungen werden als gesonderte Vereinbarungen zu dieser Vereinbarung schriftlich festgelegt.

Im Rahmen einer finanziellen Anpassung sind regelmäßig Erforderlichkeit und Umfang der kontrahierten Leistungen zu prüfen.

6. Dauer der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung tritt zum 01.01.19 in Kraft.

Ordentliches Kündigungsrecht:

Die Rahmenvereinbarung ist unbefristet und kann von Seiten der Träger mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Die Rahmenvereinbarung kann von Seiten des Kreises frühestens mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12.2022 gekündigt werden.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.

Außerordentliches Kündigungsrecht:

Jeder Vertragspartner kann die Rahmenvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Vertragspartner schuldhaft in einem solchen Maße seine Verpflichtungen verletzt, dass eine Fortsetzung der Rahmenvereinbarung für den Vertragspartner nicht zuzumuten ist.

6.1 Nichterfüllung der Leistungen

Erfüllt der Leistungserbringer die von ihm nach dieser Rahmenvereinbarung übernommenen Leistungen (Ziff. 3) der Umsetzung der Grundstandards und/oder der Entwicklungskriterien nicht, so hat er die Pflicht, dies unverzüglich dem Leistungsträger mitzuteilen.

Der Sockelbetrag wird anteilmäßig gekürzt, wenn die Begegnungsstätte insgesamt mehr als vier Wochen im Kalenderjahr geschlossen ist.

6.2 Einstellung von Förderung und Rückzahlungsverpflichtungen

Der Kreis Mettmann behält sich die Einstellung und Rückforderung der Förderung vor,

- wenn der Träger der unter Ziff. 7 genannten Aufzeichnungspflicht nicht nachkommt,

- wenn der Träger der Einrichtung die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet oder seiner Nachweispflicht (Ziff. 6.3) nicht nachkommt,
- wenn die Mindestbesucherzahl gem. Ziff. 3.1.3 nicht erreicht wird.

6.3 Fristen

Die Erfüllung und Umsetzung der Leistungen ist jährlich mit dem Leistungsträger abzustimmen.

Ein entsprechender Förderantrag (Anlage 1) ist bis zum 05.01. des laufenden Förderjahres per Email beim „Programm ALTERnativen 60plus“ unter der E-Mail Adresse alternativen60plus@kreis-mettmann.de einzureichen.

Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) zur Umsetzung der Leistungen für die 2 Entwicklungskriterien mit sämtlichen Nachweisen ist bis zum 15.10. des Förderjahres einzureichen.

Das Förderjahr geht vom 01.01. bis zum 31.12..

7. Controlling und Berichtswesen

Die Träger der Begegnungsstätten sind verpflichtet, kaufmännische Bücher zu führen, Betriebsvorgänge aufzuzeichnen sowie Geschäftsunterlagen zur Einsichtnahme durch das Kreissozialamt mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit diese für den Nachweis notwendig sind.

Die Besucherzahlen sind dem Kreis jährlich zu melden. Der Kreis ist berechtigt, sich jederzeit - auch vor Ort – von der Qualität und der Inanspruchnahme der Angebote zu überzeugen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, oder in Folge von Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit dieser Rahmenvereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.

Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Rahmenvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung einer Regelungslücke werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung den betreffenden Punkt richtig bedacht hätten.

8.2 Schriftform

Änderung, Ergänzung oder Kündigung dieser Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen aufgehoben werden.

Mettmann, den....

Kreis Mettmann

Der Landrat

In Vertretung

Martin M. Richter

Kreisdirektor

Liga der Wohlfahrtsverbände im Kreis Mettmann

Caritasverband für den Kreis Mettmann e. V.

Mettmann, den.....

Michael Esser

Vorstandsvorsitzender, Sprecher der Liga der Wohlfahrtsverbände

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mettmann e. V.

Mettmann, den.....

Rainer Bannert

Geschäftsführer

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e. V.

Mettmann, den.....

Stefan Vieth

Kreisgeschäftsführer

Der Paritätische, Kreisgruppe Mettmann

Mettmann, den.....

Ute Feldbrügge

Kreisgruppengeschäftsführerin

Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann GmbH

Mettmann, den.....

Jörg Koch-Sommerhoff

Geschäftsführer

Ratingen, den.....

Stadt Ratingen

Bürgermeister

In Vertretung

Harald Filip

Beigeordneter

50-52

ALTERnativen 60plus

Rücksendung bis 05.01.

Förderantrag für die 20%ige Förderung der Seniorenbegegnungsstätten

- **2 Entwicklungskriterien (je 10%) der seniorengerechten Quartiersentwicklung**

Einrichtung:	
Ansprechperson	
Anschrift	
Email, Telefon	

Kriterium 1: Kooperation und Vernetzung mit Akteuren der Seniorenarbeit zur Schaffung bedarfsgerechter Angebote im und für das Quartier

Projektname	
Ziel/Meilenstein	
Kurze Projektbeschreibung	
Zielgruppe/n	
Quartiersbezug	
Kooperationspartner; aus dem Quartier mit Adresse und Andere	
Wie wird das Ziel erreicht (Termine, Besprechungen, Veranstaltungen)	

Kriterium 2: Weiterer zielorientierter Arbeitsschwerpunkt aus den Themenbereichen: Hochaltrigkeit, Altersarmut, Senioren mit gesundheitlichen Einschränkungen, interkulturelle Ausrichtung, Vereinsamung, Lebensmittelpunkt/Heimat

Projektname	
Ziel/Meilenstein	
Kurze Projektbeschreibung	
Zielgruppe/n	
Quartiersbezug	
Kooperationspartner; aus dem Quartier mit Adresse und Andere	
Wie wird das Ziel erreicht (Termine, Besprechungen, Veranstaltungen)	

Ort, Datum

Unterschrift

50-52

ALTERnativen 60plus

Rücksendung bis 15.10.

Verwendungsnachweis für die Seniorenbegegnungsstätte 2019:

Einrichtung: _____

Anschrift: _____

Die Leitung der Begegnungsstätte**Frau/Herr (Vor- und Zuname):****hat**

- eine Zusatzqualifikation.
 eine Ausbildung im pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Bereich
 ein Studium Sozialpädagogik o.ä.

Genauere Angaben zur Zusatzqualifikation, Ausbildung, Studium:**Hauptamtliche Stellenanteile**

- Teilzeitkräfte, wie viele:
 1 Vollzeitkraft
 1 ½ Vollzeitkräfte
 2 Vollzeitkräfte

Genauere Angaben zu Name, Funktion und Stundenzahl:**Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen werden eingesetzt**

- zur Erledigung von Hilfsarbeiten.
 als Gruppenleitung o.ä.

Genauere Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeiten:**Fortbildung der Leitung**

- hat stattgefunden.
 hat nicht stattgefunden.

Genauere Angaben zu Themen:

7 Grundstandards für die seniorengerechte Quartiersentwicklung der Seniorenbegegnungsstätten im Kreis Mettmann

1. Information

In 2017 durchgeführte Informationsveranstaltungen	
Themen	
Zielgruppe/n	

2. Beratung

In 2017 durchgeführte, bedarfsorientierte Beratung	
Themen	
Zielgruppe/n	

3. Kommunikationsort

<p>Die Begegnungsstätte ist (in Kooperation mit Anderen) an Wochenenden (Samstag, Sonntag oder Feiertag) geöffnet</p> <p><input type="checkbox"/> 1 x monatlich <input type="checkbox"/> 2 x monatlich <input type="checkbox"/> 3 x monatlich <input type="checkbox"/> 4 x monatlich oder mehr <input type="checkbox"/></p> <p>Genauere Angaben zu Öffnungszeiten, Aktivitäten und Kooperationspartnern:</p>
<p>Tägliche durchschnittliche Besucherzahl</p> <p><input type="checkbox"/> mindestens 20 <input type="checkbox"/> mindestens 35 <input type="checkbox"/> mindestens 50</p> <p>Die Besucherzahl wurde ermittelt durch:</p>
<p>Konzeption für Besuchsdienste/Telefonketten</p> <p><input type="checkbox"/> vorhanden</p> <p>Förderkonzept für die Selbstorganisation und Beteiligung der Besucher/innen</p> <p><input type="checkbox"/> vorhanden</p>

4. abgestimmter Schwerpunkt im Förderjahr (Regelmäßiges Angebot)

Thema	
Ziel	
Zielgruppe/n	
Kooperationspartner	
Öffentlichkeitsarbeit	

5. Pflichtangebote/Bildungsort

Gesellige Treffen	
Bewegungsangebot	
Angebot bzgl. Kunst/ Bildung oder Handwerk/Haushalt	

6. Öffentlichkeitsarbeit

Maßnahmen	
-----------	--

7. Kooperation und Vernetzung intern

Regelmäßige Treffen m. den Begegnungsstätten der Stadt	
Teilnahme an rd. Tischen	
Entwicklung v. gemeinsamen Programmen (nach Möglichkeit)	

Alle Nachweise zu den 7 Grundstandards (Einladungen, Teilnehmerlisten, Pressespiegel etc.) bitte für Controllingbesuche *in der Begegnungsstätte* vorhalten!

2 Entwicklungskriterien für die seniorenrechtliche Quartiersentwicklung der BGST

50-52

ALTERnativen 60plus

Rücksendung bis 15.10.

➡ Erläutern Sie kurz das von Ihnen jeweils durchgeführte Projekt. Der Schwerpunkt liegt jedoch auf den beigefügten Belegen.

Kriterium 1: Kooperation und Vernetzung mit Akteuren der Seniorenarbeit zur Schaffung bedarfsgerechter Angebote im und für das Quartier

Thema	
Ziel/Meilenstein	
Zielgruppe/n	
Quartiersbezug	
Kooperationspartner; die aus dem Quartier mit Adresse und Andere	
Wie wurde das Ziel erreicht (Termine, Besprechungen, Veranstaltungen)	
Zielerreichung nachgewiesen durch	<input type="checkbox"/> Kooperationsvereinbarungen <input type="checkbox"/> Protokolle <input type="checkbox"/> Teilnehmerlisten <input type="checkbox"/> Einladungen <input type="checkbox"/> Fotos <input type="checkbox"/> Pressemitteilungen <input type="checkbox"/> weitere Veröffentlichungen <input type="checkbox"/> Screenshot/Link von Online-Plattformen/ Webseiten <input type="checkbox"/> Sonstiges und zwar:

Kriterium 2: weiterer zielorientierter Arbeitsschwerpunkt aus den Themenbereichen: Hochaltrigkeit, Altersarmut, Senioren mit gesundheitlichen Einschränkungen, interkulturelle Ausrichtung, Vereinsamung, Lebensmittelpunkt/Heimat

Thema	
Ziel/Meilenstein	
Zielgruppe/n	
Quartiersbezug	
Kooperationspartner; die aus dem Quartier mit Adresse und Andere	
Wie wurde das Ziel erreicht (Termine, Besprechungen, Veranstaltungen)	
Zielerreichung nachgewiesen durch	<input type="checkbox"/> Kooperationsvereinbarungen <input type="checkbox"/> Protokolle <input type="checkbox"/> Teilnehmerlisten <input type="checkbox"/> Einladungen <input type="checkbox"/> Fotos <input type="checkbox"/> Pressemitteilungen <input type="checkbox"/> weitere Veröffentlichungen <input type="checkbox"/> Screenshot/Link von Online-Plattformen/ Webseiten <input type="checkbox"/> Sonstiges und zwar:

Ort, Datum

Unterschrift

50-52

Mai 2018

Frau Bretschneider, 2148

**Themenspeicher/Agenda für die Qualitätssicherungs- und Steuerungsgruppe
(QuaSte)**

1. Finanzierung der BGST; bisher Status quo 2010 + Erhöhung durch Kreistagsbeschluss.
 - Was passiert bei einer Ausweitung der BGST auf mehr als 41?
 - Oder bei einer Verringerung?
 - Soll sich die Grundlage der Finanzierung ändern? Wenn ja, wie?

2. Soll es eine Zusammenarbeit bei der Prüfung der Verwendungsnachweise der 41 BGST zwischen dem Kreis und den KA Städten geben? Wenn ja, wie?

3. Einbindung der KA Städte

4. Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung zu Kontrakten/Verträgen

